

Entwurf Änderung 2013

Sportförderrichtlinien

1. Allgemeines

1.1 Die Stadt Friesoythe erkennt an, dass der Jugendpflege durch die Sport- und Schützenvereine eine immer stärkere Bedeutung zukommt. Diese Richtlinien sollen deshalb dazu beitragen, die Sport- und Schützenvereine, insbesondere in ihren Bemühungen um die Jugend, zu fördern.

1.2 Daneben soll den Sport- und Schützenvereinen aber auch durch diese Richtlinien bei den übrigen Aufgaben zur Förderung der Leibeserziehung finanziell geholfen werden.

1.3 Eine Förderung durch diese Richtlinien ist ferner für diejenigen Sportvereine vorgesehen, die eigene Sportstätten besitzen und unterhalten.

1.4 Finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie können nur Vereine mit Sitz in der Stadt Friesoythe erhalten, die Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. oder Anschlussorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sind.

1.5 Bei der Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Friesoythe. Auf die Gewährung der Zuschüsse besteht deshalb kein Rechtsanspruch. Diese können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Friesoythe bewilligt werden.

1.6 Die Sport- und Schützenvereine, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse erhalten, sind verpflichtet, die Fördermöglichkeiten anderer Institutionen (Landkreis, Kreissportbund usw.) auszunutzen.

1.7 Anträge der Sport- und Schützenvereine sind durch die Gremien der Stadt Friesoythe zu entscheiden, unabhängig davon, ob der Landkreis, der Kreissportbund oder andere Zuschussgeber in gleicher Angelegenheit bereits entschieden haben.

1.8

Grundsätzlich können nur Baumaßnahmen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden. In der Regel können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- größere Instandsetzungen und Erweiterungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, insbesondere wenn die Ausübung einer neuen Sportart erst ermöglicht wird,
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen,
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung und Pflege,
- Frühjahrsinstandsetzung,
- Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276:

600 – Ausstattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte),

750 – Kunst (Baunebenkosten dieser Kostengruppe),

760 – Finanzierung,
770 – Allgemeine Baunebenkosten.

2. Art und Höhe des Zuschusses

2.1 Grundsätzlich erwirbt oder pachtet die Stadt Friesoythe für die durch die Sportvereine anzulegenden Spiel- und Sportplätze die erforderlichen Grundstücksflächen und stellt sie dann den Sportvereinen aufgrund vertraglicher Vereinbarung kostenlos zur Verfügung.

Die Stadt Friesoythe gewährt entsprechend den nachfolgenden Regelungen Zuwendungen, die auf eine Höhe von maximal 100.000,00 € begrenzt werden. Die Höhe der anererkennungsfähigen Baukosten wird auf 500.000,00 € begrenzt. Sofern für eine Baumaßnahme keine Zuschusshöhe festgesetzt ist, erfolgt eine Einzelfallentscheidung. Der Bau von Fußballfeldern (Erstplätze und Trainingsplätze) einschl. Nebenanlagen (Tribünen, Spielfeldabgrenzung, Ballfangzäune, Zugänge, Einfriedung) wird gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt. Bei besonders erschwerten Bedingungen (Bodenverhältnisse) erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

2.1.2 Ein Verein hat Anspruch auf einen **zweiten Erstplatz**, der über 5 Jahre mindestens neun Mannschaften für den Punktspielbetrieb gemeldet hat.

2.1.3. Für den Bau von Flutlichtanlagen werden 25 % als Zuschuss gewährt.

2.1.4 Die **Umkleidegebäude** werden wie folgt gefördert:

a) Umkleidegebäude der Vereine, die Anspruch auf Förderung eines so genannten „Erstplatzes“ haben, werden gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 35 % als Zuschuss gewährt.

b) Umkleidegebäude der Vereine, die Anspruch auf Förderung von zwei so genannten „Erstplätzen“ haben, werden gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 35 % als Zuschuss gewährt.

c) Eine Förderung kann jedoch nur erfolgen, wenn die in den Grundrissflächen der zu entrichtenden Räumlichkeiten von der Funktion her einem Umkleidegebäude zuzuordnen sind. Es werden daher nur Umkleideräume, Toiletten, Duschen, Wasch-, Schiedsrichter- und Geräteräume, Räume für Technik und Außentoiletten gefördert.

d) Kosten und Beiträge, die Sportvereine für Erschließungsmaßnahmen (Regen- und Schmutzwasserbeseitigung, Straßenbau) für Sportstätten zu zahlen haben, deren Herrichtung mit einem Zuschuss nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Friesoythe finanziert worden sind, werden von der Stadt Friesoythe getragen. Für den Fall, dass Sportvereine keine Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal haben, erstattet die Stadt Friesoythe die notwendigen Herstellungskosten für eine Kleinkläranlage.

2.1.5 Der Bau von Tennisplätzen einschl. Nebenanlagen (Tribünen, Spielfeldabgrenzungen, Ballfangzäune, Zugänge, Einfriedung) wird gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt.

2.1.6 Der Bau von Zweifeld-Tennishallen wird gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt.

Weitere Hallenfelder können gefördert werden. Von den anerkannten Baukosten werden 25 % als Zuschuss gewährt.

2.1.7 Umkleideräume der Tennisvereine, die mindestens drei Tennisfreiplätze gefördert bekommen haben, werden gefördert. Von den anerkannten Baukosten werden 35 % als Zuschuss gewährt.

2.1.8 Soweit für die Anlage anderer Sportstätten Anträge auf Zuschussgewährung eingehen, wird darüber im Einzelnen entschieden.

2.1.9 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Zuschussbetrag jeweils pauschal festgesetzt. Durch die Zuschussgewährung der Stadt Friesoythe darf jedoch eine Überfinanzierung nicht erfolgen. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zur Anlage von Sportstätten ist, dass der Pachtvertrag in der Regel mindestens auf 25 Jahre abgeschlossen wird.

2.1.10 Die Auszahlung des Zuschusses für die Anlage von Sportplätzen erfolgt in der Weise, dass 50 v. H. des Zuschusses bei Baubeginn und der Restbetrag nach Baufortschritt ausbezahlt

werden. Eine andere Auszahlungsart kann aufgrund der Haushaltslage im Einzelfall vorgesehen werden. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt, nachdem sich die Stadt Friesoythe von der Funktionsfähigkeit der geförderten Maßnahme überzeugt hat.

2.1.11 Falls es gewünscht wird, wird die Stadt Friesoythe im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten den Sportvereinen bei der Planung und Bauleitung von Sportplätzen behilflich sein.

2.1.12 Die Stadt Friesoythe ist berechtigt, zur zweckentsprechenden Verwendung der von ihr gewährten Zuschüsse die Baumaßnahme zu überwachen und ggfls. Anweisungen an den Bauträger zu geben. Sofern die Bemühungen der Stadt Friesoythe hinsichtlich des Erwerbs oder der Anpachtung der Grundstücksflächen erfolglos bleiben und sich dem Sportverein selbst die Möglichkeit zur Anpachtung entsprechender Grundstücksflächen bietet, übernimmt die Stadt Friesoythe den angemessenen Pachtzins, sofern für die auf diesen Grundstücksflächen geplanten Sportanlagen eine Förderung nach diesen Richtlinien möglich ist.

2.1.13 Bei Neuanpachtungen ist vorher die Zustimmung der Stadt Friesoythe einzuholen.

2.1.14 Für grundlegende Sanierungsmaßnahmen an Umkleidegebäuden werden 20 % als Zuschuss gewährt.

2.2 Darüber hinaus werden an die Sportvereine die städtischen Sportstätten (z. B. Sportplätze, Sporthallen, Frei- und Hallenbad) für Trainingszwecke, Pflichtspiele und Sportveranstaltungen nach Maßgabe eines Pachtvertrages, eines Benutzungsplanes oder ggfls. aufgrund von Einzelgenehmigungen zur Verfügung gestellt.

2.2.1 Für die von den Sportvereinen bei Verabschiedung dieser Richtlinien bereits angepachteten Sportplätze, Hallen und Säle übernimmt die Stadt Friesoythe den angemessenen Pachtzins, wenn diese Anlagen nach diesen Richtlinien grundsätzlich förderungsfähig sind.

2.2.2 Hinsichtlich ihrer eigenen und von ihnen angepachteten Sportplätze haben sich die Sportvereine zu verpflichten, dass diese auch von Schülern, Standesvereinen, freien Vereinigungen, Betriebsmannschaften und Privatpersonen außerhalb des Spielbetriebs gegen Erstattung tatsächlich entstandener Kosten (Strom, Wasser) im Einvernehmen mit dem Verein benutzt werden dürfen, wenn dieses die Platzverhältnisse zulassen. Diese Gruppen können vom Verein auf Zweit-, Ausweich- oder Trainingsplätze verwiesen werden.

2.3 Die Vereine haben die eigenen und von ihnen angepachteten sowie die von der Stadt Friesoythe überlassenen Sportplätze und Nebenanlagen innerhalb der Sportanlage zu pflegen.

2.3.1 Ferner haben die Sportvereine die Kosten für Brauchwasser, Schmutzwasser und Strom zu tragen.

2.3.2 Die **Sportplatzpflege/-unterhaltung** obliegt den Sportvereinen. Hierfür wird jedem Verein ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **600,00 €** je Sportplatz gewährt.

2.3.3 Die **Tennisplatzpflege/-unterhaltung** obliegt den Sportvereinen. Hierfür wird jedem Verein ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **150,00 €** je Tennisplatz gewährt.

2.4 Daneben wird jährlich der im Haushaltsplan für das betreffende Rechnungsjahr besonders veranschlagte Betrag zur Förderung des Sports ausgezahlt.

2.4.1 Die Vereine erhalten von diesem Betrag Zuschüsse nach Maßgabe der Ziffern 2.5., 2.6 und 2.7 dieser Richtlinien.

2.5 Sportvereine, die eigene oder angepachtete Sportstätten unterhalten und bewirtschaften und die nicht die Möglichkeit der kostenlosen Benutzung städtischer Sportstätten haben und eine Förderung durch Übernahme eines angemessenen Pachtzinses nicht erfahren, erhalten einen jährlichen Zuschuss, der von der Stadt Friesoythe festgesetzt wird.

2.6 Von dem besonders im Haushaltsplan veranschlagten Betrag wird nach Abzug der unter Ziff. 2.5 aufgeführten Beträge 1/3 als Sockelbetrag den Vereinen zur Verfügung gestellt. Der Sockelbetrag wird ermittelt, indem der zur Verfügung gestellte Betrag durch die Anzahl der Vereine geteilt wird.

2.7 Darüber hinaus wird für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 01.01.) ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 5,00 € gewährt.

2.8 Für die unter Ziffer 2.6 und 2.7 vorgesehenen Zuschüsse werden nur diejenigen Mitglieder berücksichtigt, die jeweils am Jahresanfang in den Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes Niedersachsen e. V. **oder Anschlussorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)** angegeben sind.

2.9 Grundlegende Instandsetzungen von Sportplätzen und Nebenanlagen werden ebenfalls gefördert. Eine erneute Förderung kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren erfolgen. Die Notwendigkeit ist von der Stadt Friesoythe zu prüfen. Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgelegt.

2.10 Neu- und Erweiterungsbauten von Schützenvereinen, die dem Landessportbund Niedersachsen e.V. **oder Anschlussorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)** angehören, werden gefördert. Eine Förderung kann jedoch nur erfolgen, wenn die in den Grundrissflächen der zu errichtenden Räumlichkeiten von der Funktion her einem Schießstand zuzuordnen sind. Die Förderung beträgt maximal **20** v. H. der förderfähigen Kosten. Die angemessenen Kosten, die der Förderung zugrunde gelegt werden können, sind vom Fachbereich 3 der Stadt Friesoythe zu ermitteln.

3. Verfahren

3.1 Der im Haushaltsplan zur Förderung des Sports veranschlagte Betrag wird nach Rechtskraft der Haushaltssatzung ohne Antrag überwiesen. Die städtischen Mittel dürfen nur für den vorgenannten Zweck verwendet werden.

3.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Bauvorhaben der Sportvereine sind bis zum 01.09. des laufenden Jahres für das jeweilige nächste Haushaltsjahr zu stellen. Der Träger hat den Beginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens anzuzeigen. Der städtische Zuschuss wird nicht gewährt, wenn vor der Entscheidung der Stadt Friesoythe mit dem Bau der Maßnahme begonnen wurde; es sei denn, dass die Stadt Friesoythe dem vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich zugestimmt hat.

Den Anträgen auf Investitionsmaßnahmen sind folgende **Unterlagen** beizufügen:

- a) Übersichtsplan und Lageplan,
- b) zeichnerische Darstellung,
- c) bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen,
- d) Kostenberechnungen bis zur max. Höhe des Zuschusses und Finanzierungsplan,
- e) Nachweis über die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte am Baugrundstück.

3.3 Nach abgeschlossener Maßnahme hat der Sportverein der Stadt Friesoythe eine **Schlussrechnung** bis zur bewilligten Zuschusshöhe vorzulegen. Dies gilt für jede einzelne geförderte Maßnahme.

Der Zuschussempfänger bewahrt für jede Maßnahme die Originalbelege (Rechnungen) für Prüfzwecke sechs Jahre lang auf und hat alle Unterlagen verfügbar zu halten. Die Vorlage von Belegen hat auf Aufforderung zu erfolgen.

Der Eigenfinanzierungsanteil des Antragstellers incl. Handdienste und Maschinenstunden sollte **20 %** der Bausumme nicht unterschreiten. Handdienste von Vereinsmitgliedern sowie Maschinenstunden können nach den zurzeit gültigen Beträgen des Landessportbundes Niedersachsen anerkannt werden. (zurzeit Handdienste von Vereinsmitgliedern bis zu **15,00** €/Std. und Maschinenstunden zu 25,00 €/Std.).

Diese Bestimmungen gelten auch für bereits bewilligte, jedoch noch nicht ganz ausgezahlte, Zuschüsse.

3.4 Der Zuschuss muss unverzüglich zurückgefordert werden, wenn:

- a) er nicht dem Zweck entsprechend verwendet wird,
- b) der geförderte Verein bzw. Verband aus dem Landessportbund Niedersachsen austritt,
- c) die Mitgliedschaft des geförderten Vereines oder Verbandes im Landessportbund Niedersachsen erlischt.

Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung des bewilligten Zuschusses um jährlich **10 %**, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahres.

3.4.1 Rückforderungen, die sich aus der Schlussabrechnung oder aus 3.4 der Richtlinien ergeben, setzt die Stadt Friesoythe fest. Der Zuschussbescheid ist in Höhe der ermittelten Rückforderung mit Benennung des Grundes formell aufzuheben.

4. Inkrafttreten

Die geänderten Sportförderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.